

10. Dezember 2022

Guten Tag 

vielen Dank für Ihre Mitteilung über unser Online-Portal.

Wir möchten Sie informieren, dass Angaben über Insolvenzen aufgrund der Veröffentlichung des zuständigen Insolvenzgerichts im SCHUFA-Datenbestand vermerkt werden und nicht automatisch zu einer Löschung der von unseren Vertragspartnern gemeldeten Daten führen. Vertragspartner dürfen auch während eines laufenden Insolvenzverfahrens aktuelle Salden der SCHUFA Holding AG übermitteln.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung vom  ist im SCHUFA-Datenbestand vermerkt.

Informationen über (Verbraucher- bzw. Regel-) Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung von Insolvenzverfahren durch Aufhebung oder Restschuldbefreiung gelöscht. Die uns von unseren Vertragspartnern übermittelten Forderungen werden in der Regel nach Erteilung der Restschuldbefreiung mit einem Erledigungsvermerk versehen.

Die SCHUFA Holding AG speichert Informationen über fällige Forderungen bzw. nicht vertragsgemäßes Verhalten so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Notwendigkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils drei Jahre taggenau nach dem jeweiligen Ereigniseintritt (z.B. erstmalige Einmeldung der Forderung oder Saldenaktualisierung) überprüft. Gelöscht werden die Informationen über fällige Forderungen taggenau drei Jahre nach Ausgleich der betreffenden Forderung.

Das OLG Schleswig hat in zwei Einzelfällen entschieden, dass eine Speicherung von Informationen über die Beendigung von Insolvenzverfahren durch Aufhebung oder Restschuldbefreiung über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus unzulässig sei. Die Urteile widersprechen der bisherigen, eindeutigen obergerichtlichen Rechtsprechung, dem von den Aufsichtsbehörden genehmigten Code of Conduct und dem Willen des deutschen Gesetzgebers. Das OLG Schleswig hat in beiden Fällen die Revision zum Bundesgerichtshof

zugelassen. Im ersten Fall hat die SCHUFA bereits Revision eingelegt. Mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshof ist im nächsten Jahr zu rechnen.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in einem kürzlich erlassenen Urteil die bisherige Rechtsprechung prägnant bestätigt. Das Oberlandesgericht stellt in seinem Urteil fest:

„Entgegen der Ansicht des Klägers und des Oberlandesgerichts Schleswig ist § 3 InsBekV schon keine gesetzliche Wertung zu entnehmen, dass Daten über Insolvenzverfahren stets und in jedem Zusammenhang nach sechs Monaten zu löschen sind. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm.“ (OLG Stuttgart, Urteil vom 10. August 2022, Az. 9 U 24/22)

Die SCHUFA richtet sich bis zu einer allgemeingültigen Klärung weiterhin nach dem für deutsche Wirtschaftsauskunfteien geltenden Code of Conduct. Diese Verhaltensregeln wurden am 25. Mai 2018 genehmigt und können eingesehen werden unter <https://www.handelsauskunfteien.de/code-of-conduct>. Die dort genannten Prüf- und Löschfristen hat die SCHUFA entsprechend umgesetzt. Eine Information über eine Restschuldbefreiung ist bonitätsrelevant und für potenzielle Geschäftspartner zur Einschätzung zukünftiger Vertragsverläufe von Bedeutung. Statistisch kommt es bei Personen in den ersten drei Jahren nach einer Restschuldbefreiung häufiger zu Zahlungstörungen. Sollte diese Information nicht mehr für Auskunfteien genutzt werden können, müsste das Risiko eines Zahlungsausfalls Einzelner von der Allgemeinheit getragen werden.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir Ihrem Wunsch auf vorzeitige Löschung der Restschuldbefreiung im SCHUFA-Datenbestand zu Ihrer Person derzeit nicht entsprechen können.

Freundliche Grüße

Ihr SCHUFA-Serviceteam

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, haben Sie nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SCHUFA zu widersprechen. Sie haben die Möglichkeit, hiergegen bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde zu erheben oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.